

Bildungsreglement

SRB 432.1

vom 7. Mai 2010

Änderung vom 27. Mai 2011

Änderung vom 7. Juni 2013

Änderung vom 2. Juni 2017

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| Art. 1 Zweck..... | 3 |
| Art. 2 Aufgaben der Gemeinde | 3 |
| Art. 3 Grundsatz | 3 |
| Art. 4 Organisation (Änderung vom 02.06.2017) | 3 |
| Art. 5 Zuständigkeit (Änderung vom 07.06.2013) | 3 |
| II. Kindergarten und Volksschule | 4 |
| Art. 6 Kindergarten..... | 4 |
| Art. 7 Volksschule | 4 |
| III. Besondere Massnahmen, Schulsozialarbeit | 4 |
| Art. 8 Integration (Änderung vom 07.06.2013) | 4 |
| Art. 8a Schulsozialarbeit (eingefügt am 02.06.2017) | 5 |
| IV. Tagesschulangebot, Bibliothek..... | 5 |
| Art. 9 Grundsatz (Änderung vom 07.06.2013) | 5 |
| Art. 10 Gebühren | 5 |
| Art. 11 Pädagogischer Anspruch | 5 |
| Art. 12 Anstellung des Personals (Fassung vom 27.05.2011) | 5 |
| Art. 13 Schul- und Gemeindebibliothek | 5 |
| V. Gesundheitsdienst | 5 |
| Art. 14 Schulärztlicher Dienst (Änderung vom 07.06.2013) | 5 |
| Art. 15 Amtsdauer..... | 5 |
| Art. 16 Untersuchungen..... | 6 |
| Art. 17 Schulzahnärztlicher Dienst..... | 6 |
| VI. Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane | 6 |
| Art. 18 Schulorgane (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| Art. 19 Grundsatz (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| Art. 20 Gemeinderat (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| Art. 21 Bildungs- und Kulturkommission (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| Art. 22 Schulleitung (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| Art. 23 Kollegiumskonferenz (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| Art. 24 Elternarbeit (Änderung vom 07.06.2013) | 6 |
| VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen..... | 6 |
| Art. 25 Inkrafttreten..... | 6 |
| Art. 26 Aufhebung früherer Erlasse | 6 |
| Genehmigungsvermerk..... | 7 |
| Genehmigung | 7 |
| Auflagezeugnis..... | 7 |
| Änderung von Artikel 12..... | 7 |
| Auflagezeugnis..... | 7 |
| Änderung von Artikel 5, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24..... | 8 |
| Auflagezeugnis..... | 8 |
| Änderung von Artikel 4 und 8a neu | 8 |
| Auflagezeugnis..... | 8 |

7. Mai 2010

Bildungsreglement

Die Gemeindeversammlung Bönigen,

gestützt auf Artikel 37 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 01.06.2001,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement regelt den Kindergarten und das Volksschulwesen der Gemeinde Bönigen.

Aufgaben der Gemeinde

Artikel 2

¹ Die Einwohnergemeinde Bönigen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Volksschule nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit.

Grundsatz

Artikel 3

¹ Die Gemeinde Bönigen richtet Angebot und Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde aus.

² Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung im Kindergarten und an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorgaben.

Organisation

Artikel 4

Das Bildungswesen der Gemeinde Bönigen umfasst:

- a) den Kindergarten
- b) die Volksschule
- c) die besonderen Massnahmen in der Volksschule und dem Kindergarten
- d) die Schulsozialarbeit (Änderung vom 02.06.2017)
- e) das Tagesschulangebot
- f) die Schul- und Gemeindebibliothek
- g) den Gesundheitsdienst

Zuständigkeit

Artikel 5

aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

II. Kindergarten und Volksschule

Kindergarten

Artikel 6

- ¹ Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.
- ² Aufgenommen werden Kinder, mit Geburtsdatum nach Kantonaler Vorgabe.
- ³ Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.

Volksschule

Artikel 7

- ¹ Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.
- ² Die Sekundarstufe I besteht aus Realklassen.
- ³ Sekundarschülerinnen und -schüler besuchen den Sekundarschulunterricht in derjenigen Gemeinde, mit der die Gemeinde Bönigen die Zusammenarbeit mit Vertrag regelt.
- ⁴ Realschülerinnen und -schüler, die in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik das Sekundarschulniveau erreichen, können auf Wunsch der Eltern die Sekundarstufe in derjenigen Gemeinde besuchen, mit der die Gemeinde Bönigen die Zusammenarbeit mit Vertrag regelt.
- ⁴ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht sowie der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr finden an der Sekundarstufe statt, mit der die Gemeinde Bönigen die Zusammenarbeit mit Vertrag regelt.

III. Besondere Massnahmen, Schulsozialarbeit

Integration

Artikel 8

- ¹ Kinder, die besondere Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.
- ² aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Schulsozialarbeit

Artikel 8a (eingefügt am 02.06.2017)

- ¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an. Sie führt das Angebot alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden durch.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.
- ³ die Schulleitungen, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schulsozialarbeit zusammen.

IV. Tagesschulangebot, Bibliothek

Grundsatz

Artikel 9

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Gebühren

Artikel 10

¹ von den Eltern werden die Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Höhe der Mahlzeitengebühr regelt der Gemeinderat mit Verordnung.

³ Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steueranlagung der Eltern zugreifen.

Pädagogischer Anspruch

Artikel 11

Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

Anstellung des Personals

Artikel 12 (Fassung vom 27.05.2011)

¹ Die Betreuungspersonen die an einer bernischen Volksschule angestellt sind, werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlohnt.

² Die Tagesschulverordnung regelt, wie viele Minuten effektive Betreuungszeit dabei einer Unterrichtslektion gleichgestellt werden.

³ Die Anstellungsbedingungen für die übrigen Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bönigen.

Schul- und Gemeindebibliothek

Artikel 13

Den Betrieb der Schul- und Gemeindebibliothek regelt der Gemeinderat mit Verordnung.

V. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Artikel 14 (Änderung vom 07.06.2013)

Der schulärztliche Dienst wird durch einen vom zuständigen Organ gewählten Arzt oder eine Ärztin besorgt. Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Amtsdauer

Artikel 15

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Gemeinderates überein.

² Der Schularzt oder die Schulärztin ist unbegrenzt wieder wählbar.

Untersuchungen **Artikel 16**
Die Schulleitung und der Schularzt bzw. die Schulärztin organisieren die Untersuchungen in Zusammenarbeit.

Schulzahnärztlicher Dienst **Artikel 17**
Den schulzahnärztlichen Dienst regelt der Gemeinderat mit Verordnung.

VI. Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane

Schulorgane **Artikel 18**
aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Grundsatz **Artikel 19**
1 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)
2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Gemeinderat **Artikel 20**
1 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)
2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)
3 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Bildungs- und Kulturkommission **Artikel 21**
aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Schulleitung **Artikel 22**
1 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)
2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Kollegiumskonferenz **Artikel 23**
aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Elternmitarbeit **Artikel 24**
aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Artikel 25**
Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse **Artikel 26**
Das vorliegende Reglement ersetzt das Schulreglement vom 9. Mai 2003.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Bildungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2010 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Seiler S. Frauchiger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bildungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2010 öffentlich bei der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 1. April 2010 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bönigen, 7. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:

S. Frauchiger

Änderung von Artikel 12

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Bildungsreglements an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2011 zugestimmt. Die Änderung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Seiler S. Frauchiger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Bildungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2011 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 21. April 2011 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bönigen, 4. Juli 2011

Der Gemeindeschreiber:

S. Frauchiger

Änderung von Artikel 5, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Bildungsreglements mit der Totalrevision der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013

Änderung von Artikel 4 und 8a neu

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Bildungsreglements an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Bildungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 27. April 2017 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2017

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber